

ZH_OBERGERICHT PC230014 vom 2. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC230014

FR: ZH_OBERGERICHT PC230014 du 2 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PC230014 del 2 maggio 2023

Erwägungen

E. 2

Der Kostenentscheid ist selbständig nur mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 ZPO). Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der die Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Dies setzt eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen voraus. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

- 3 -

E. 3

Die Vorinstanz auferlegte dem Kläger die Gerichtskosten aufgrund seines Klagerückzugs und stützte sich dabei auf Art. 106 Abs. 1 ZPO (act. 32). Gemäss dieser Bestimmung werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt, wobei bei Klagerückzug die klagende Partei als unterliegend gilt.

E. 4

Der Kläger beantragt sinngemäss die Reduktion der Entscheidgebühr auf CHF 0.– (vgl. act. 30 Ziffer 2). Mit der vorinstanzlichen Erwägung setzt sich der Kläger in seiner Beschwerde nicht auseinander. Vielmehr kritisiert er, bei der gerichtlichen Empfehlung, die Abänderungsklage zurückzuziehen, sei er nicht auf die Gerichtskosten hingewiesen worden, ansonsten er sich den Rückzug wahrscheinlich überlegt hätte (act. 30 Ziffer 1). Ferner sei – zusammengefasst – die Leistung der Vorderrichterin mangelhaft gewesen, wofür keine Kosten erhoben werden dürften (act. 30 Ziffer 2). Schliesslich könne er die Entscheidgebühr gar nicht bezahlen, was sich aus seinen finanziellen Verhältnissen ergebe, die er anlässlich der Einigungsverhandlung offengelegt habe (act. 30 Ziffer 3).

E. 4.1

Ob der Kläger anlässlich der Einigungsverhandlung und der gerichtlichen Empfehlung, die Klage zurückzuziehen, auf die Kostenfolgen hingewiesen wurde, kann nicht nachvollzogen werden, zumal die Einigungsverhandlung – richtigerweise – nicht protokolliert wurde (vgl. VI Prot. S. 7). Im vorliegenden Fall konnte der Kläger indes so oder anders keinesfalls

damit rechnen, dass ihm keine Kosten auferlegt würden: Der Kläger war zur auf den 26. Januar 2023 angesetzten Einigungsverhandlung unentschuldig nicht erschienen (VI Prot. S. 5). Bereits mit der Vorladung war der Kläger darauf hingewiesen worden, dass unentschuldigtes Nichterscheinen Kostenfolge gemäss Art. 108 ZPO nach sich zieht (act. 5). Nach versäumter Einigungsverhandlung hat die Vorinstanz im Schreiben vom 1. Februar 2023 nochmals ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen (act. 21 S. 2). Der Kläger musste demnach damit rechnen, dass er im vorliegenden Verfahren kostenpflichtig werden würde. Wenn der Kläger mit seinem Vorbringen geltend machen will, er hätte die Klage bei Kenntnis der Höhe der Entscheidgebühr nicht zurückgezogen, so wäre die Kammer für diesen Einwand ohnehin nicht zuständig (vgl. Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO; vgl. auch Rechtsmittelbelehrung im ange-

- 4 - fochtenen Entscheid, act. 32 Dispositiv-Ziffer 6). Im Übrigen würden in diesem Fall bei einer späteren Erledigung nur noch höhere Kosten anfallen.

E. 4.2

Auch in Bezug auf die behauptete mangelhafte Prozessleitung kann der Kläger nichts zu seinen Gunsten ableiten. Er zeigt nicht ansatzweise auf, inwiefern seine Vorbringen hinsichtlich der Prozessleitung (Unparteilichkeit und schlechte Vorbereitung) Einfluss auf die Höhe der Entscheidgebühr von CHF 600.– gehabt hätten. Die Entscheidgebühr ist nicht eine Entlohnung der Arbeitsleistung der involvierten Gerichtsbesetzung, sondern diese bemisst sich einzig nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG). Dass eine falsche Anwendung derselben vorliegt, macht der Kläger weder geltend noch ist eine solche erkennbar. Entsprechend sind seine diesbezüglichen Einwände unbehelflich.

E. 4.3

Unklar ist schliesslich, was der Kläger aus seinem Einwand, er könne die Entscheidgebühr gar nicht bezahlen, in Bezug auf die Höhe der Entscheidgebühr ableiten will. Festzuhalten ist, dass er mit Verfügung der Vorinstanz vom 24. November 2022 auf die unentgeltliche Rechtspflege hingewiesen wurde (act. 4 E. 3). Ein entsprechendes Gesuch hat er allerdings nicht gestellt. Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass er nach Erhalt der Rechnung die Zentrale Inkassostelle der Gerichte um Bewilligung von Teilzahlungen ersuchen kann, falls es ihm nicht möglich sein sollte, den Betrag von CHF 600.– auf einmal zu bezahlen.

E. 4.4

Zusammengefasst erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 5

Umstandehalber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren zu verzichten. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen; dem Kläger nicht, weil er unterliegt, der Beklagten nicht, weil ihr in diesem Verfahren keine Umtriebe entstanden sind.

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.